

# **LESEFASSUNG**

## **Verwaltungsverband Jägerswald**

### **Satzung** **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit** **vom 20.02.2004**

<b>Name</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
Entschädigungs- satzung	19.02.2004	20.02.2004	05.03.2004	06.03.2004

## **§ 1 Aufwandsentschädigung**

(1) Verbandsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld je Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsausschusses in Höhe von 15,00 Euro gezahlt. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt für Verbandsräte, die gleichzeitig als Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden fungieren, § 2 Abs. 4 der Verordnung des SMI über die Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher (KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 3-4).

(3) Für den Verbandsvorsitzenden gilt abweichend von Abs. 1 § 2 Abs. 3 der Verordnung des SMI über die Dienstaufwandsentschädigung für kommunale Wahlbeamte (KomDAEVO) vom 03. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 679), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 3, 5).

## **§ 2 Vertretung des Verbandsvorsitzenden**

(1) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Verbandsvorsitzenden erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 eine Entschädigung seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalles nach Durchschnittssätzen.

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- |  |             |
|--|-------------|
| - bis zu 3 Stunden                         | 15,00 Euro; |
| - von mehr als 3 Stunden bis 6 Stunden     | 25,00 Euro; |
| - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 35,00 Euro. |

(2) Der für diese Vertretung benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung zugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei Vertretungstätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach Abs. 1 nicht übersteigen.

(4) Die Entschädigung kann im begründeten Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Stellvertretung entstandenen Zeitaufwand berechnet werden.

## **§ 3 Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Verbandsgebietes erhalten die ehrenamtlichen Verbandsräte neben der Entschädigung nach § 1 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 4 – Auslagenersatz und Erfrischungsgeld für Mitglieder  
des Gemeindevahlausschusses und der Wahlvorstände**

Die Mitglieder des Gemeindevahlausschusses, der Wahlvorstände, die stellvertretenden Mitglieder sowie Schriftführer sind ehrenamtlich tätig.  
Sie erhalten für die Teilnahme am Wahltag ein Erfrischungsgeld von 16,00 €

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.